



Statuten Maschinenring Graubünden

(Stand 17. April 2018)

I. Name, Sitz, Dauer

Artikel 1

Unter dem Namen **Maschinering Graubünden** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Name

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Sitz

II. Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt als Selbsthilfeorganisation die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Arbeitskräften, die Vermittlung kommunaler Arbeiten, den Verleih von temporären Arbeitskräften in- und ausserhalb der Landwirtschaft sowie die Organisation von Veranstaltungen und Dienstleistungen. Insbesondere sollen Maschinen- und Produktionskosten gesenkt und neue Einkommensquellen erschlossen werden. Der Verein kann sich an Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsformen beteiligen oder diese selbst gründen, welche mit dem Zweck des Vereins im Zusammenhang stehen. Zweck

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied beim Maschinenring Graubünden können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie handlungsfähig und bereit sind, den Zweck des Vereins zu anerkennen und zu fördern. Mitglieder

Artikel 4

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle des Maschinenrings Graubünden. Aufnahme

Artikel 5

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand des Maschinenrings Graubünden. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen. Beim Austritt hat das scheidende Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühr. Austritt,
Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen des Maschinenrings gefährden, diesen entgegenwirken, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse nicht beachten, ihren

Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern nicht nachkommen, können den Vorstand des Maschinenrings Graubünden ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle und Geschäftsprüfungskommission
- die Geschäftsführung

Organe

Artikel 7

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

Artikel 8

Die Vereinsversammlung besteht aus dem Vereinsvorstand, der Geschäftsprüfungskommission, dem Geschäftsführer sowie aus den Vereinsmitgliedern.

Vereins-
versammlung

Die Versammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Artikel 9

In der Kompetenz der Vereinsversammlung liegen:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht GPK
- Entlastung von Vorstand und Geschäftsprüfungskommission
- Festsetzung von Jahresbeitrag
- Wahl des Präsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle
- Festsetzung von Sitzungsgeldern und Honoraren
- Statutenänderung, Auflösung und Liquidation des Vereins
- Beschlüsse über die Beteiligung oder Gründung von anderen Gesellschaften
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Kompetenzen
-Vereins-
sammlung

Artikel 10

Die Vereinsversammlung findet jährlich zwischen dem 1. Februar und dem 30. April statt.

Datum und
Einladung zur
Vereinsversa-
mmlung

Die Einladung an die Mitglieder muss bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktanden) schriftlich (oder per Email) erfolgen.

Artikel 11

Anträge an die Vereinsversammlung müssen bis zum 15. Januar bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Für die Annahme von Anträgen genügt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Anträge

Artikel 12

Für die Statutenrevisionen sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.

Statuten-
revision,
Wahlen

Artikel 13

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung zu erfolgen.

ausser-
ordentliche
Vereinsversa-
mmlung

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- Präsident
- 6 weitere Mitglieder (davon je ein Vertreter des Kantons und des Bündner Bauernverbandes)

Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Als strategisches Organ erledigt der Vorstand folgende Aufgaben:

- Besetzung der Geschäftsstelle mit einem geeigneten Geschäftsführer
- Wahl der regionalen Geschäftsführer
- Ausarbeitung von Pflichtenheftern
- Änderung und Festsetzung des jährlichen Geschäftsreglements
- Einberufung der Vereinsversammlung, deren Vorbereitung und Durchführung
- Genehmigung des Budgets des Vereins
- Die Wahrnehmung der Gesellschafter-Rechte an den Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
- Ausführung der erforderlichen Aufgaben

Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.

Artikel 15

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird auf die Regionalität Rücksicht genommen.

Wahl des
Vorstandes

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der ordentlichen Amtsdauer aus, so muss ein Ersatz an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung gewählt werden.

Artikel 16

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer und den zur Ausübung aller Aufgaben notwendigen Mitarbeitern betreut. Die Geschäftsstelle führt die Vereinsgeschäfte gemäss ihrem Pflichtenheft. Die Geschäftsstelle arbeitet eng mit den regionalen Geschäftsführern zusammen.

Geschäftsstell
e

Artikel 17

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 727 ff. OR).

Revisionsstelle und
Geschäftsprüfungs-
kommission

Die Vereinsversammlung wählt zudem eine Geschäftsprüfungskommission. Der Geschäftsprüfungskommission gehören mindestens drei Vereinsmitglieder an. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsprüfungskommission prüft im Wesentlichen die Geschäfte des Vereins bzw. die Zweckmässigkeit der Verwaltungshandlungen. Die Geschäftsprüfungskommission kann ergänzend zum Revisionsbericht der Generalversammlung Bericht erstatten.

V. Finanzierung

Artikel 18

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen, den Umsatzabgaben sowie sonstigen Einnahmen.

Einnahmen

Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt maximal 150 Franken pro Einzelmitglied und maximal 750 Franken pro Kollektivmitglied. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Vereinsversammlung beschlossen.

VI. Auflösung

Artikel 19

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Verfahren

Artikel 20

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die Vereinsversammlung.

Verteilung
Vereinsvermögen

VII. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Haftung der
Mitglieder

Artikel 22

Für den Maschinenring Graubünden haben der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer je zu zweien die Unterschriftsberechtigung.

Zeichnungs-
berechtigung

Artikel 23

Sollte es innerhalb des Vereins zu Unstimmigkeiten kommen, so versucht ein Schiedsgericht den Streit zu schlichten. Jede Partei muss ein Mitglied vorschlagen. Als Obmann waltet jeweils der Berater und Fachlehrer für

Schiedsgericht

Landtechnik des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums
Plantahof. Das Urteil ist endgültig.

Artikel 24

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Subsidiäres
Recht

Artikel 25

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung
vom
7. Dezember 2007 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Gültige
Statuten

- Statutenrevision anlässlich der Delegiertenversammlung vom 13. April 2010
- Statutenrevision anlässlich der Delegiertenversammlung vom 27. April 2011
- Statutenrevision anlässlich der Generalversammlung vom 23. März 2012
- Statutenrevision anlässlich der Generalversammlung vom 1. April 2015
- Statutenrevision anlässlich der Generalversammlung vom 17. April 2018

Cazis, 17. April 2018

Der Präsident:


.....

Der Vizepräsident


.....